Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 4 (1857)

Heft: 53

Artikel: Luzern

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-251306

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

"Wenn im Sommer bei der gegenwärtigen Schulzeit das unterzeichnete Departement gegen die Schulversäumnisse sich zu keinem Einschreiten veranlaßt fah, so muß doch im Winter jeder Nachlässigkeit ernstlich vorgebeugt werden, und ich muß Sie auffordern, das Gesetz in aller Strenge zu handhaben und gegen sehlbare Eltern einzuschreiten.

"Die Wichtigkeit der Ingendbildung erfordert hier ein gemeinsames enersgisches Handeln, indem nur auf diesem Wege den vielen Versäummissen besgegnet werden kann. Es darf um so eher gegen Strafbare eingeschritten wersden, da im Winter die Kinder nicht zur Landarbeit gebraucht werden und der vom unterzeichneten Departemente projektirte neue Entwurf für das Schulgesetz die Ferienzeit den Bedürfnissen unseres Landes gemäß vermehrt hat.

"Ich muß deghalb auf Beachtung nachfolgender Bestimmungen bringen:

- "1) Den Lehrern, Friedensrichtern, Amtsgerichtspräsidenten und Oberamtmännern wird die Verordnung des Regierungsrathes vom 9. Nov. 1853 in Erinnerung gebracht.
- "2) Zudem werden die Lehrer aufgefordert, anhaltende Berfäumnisse auch während des Monats sofort dem Friedensrichter zu verzeigen.
- "3) Jeder Lehrer soll fernerhin allmonatlich dem unterzeichneten Departemente eine Abschrift der dem Friedensrichter eingegebenen Schulversämmnisse übermitteln.
- "4) Die Friedensrichter werden ersucht, gegen die ihnen nach Art. 2 eingegebenen Schulversäumnisse sofort strafend einzuschreiten.
- "5) Die Friedensrichter, Amtsgerichtspräsidenten und Oberamtmänner werden aufgefordert, die in §§ 5, 6, 7 und 8 der Berordnung vom 9. Nov. 1853 angegebenen Fristen innezuhalten.

"Die Oberamtmänner werden namentlich aufgefordert, für rasche Execution der Strasen zu sorgen und dem unterzeichneten Departemente einen genauen Bericht über die Vollziehung zu übermitteln, damit es denselben mit den von den Lehrern eingegebenen Straseingaben vergleichen kann.

"Die Schulinspektoren, Pfarrer und Prästdenten der Dorfschulkommissionen werden ersucht, mahnend und belehrend bei den Eltern einzuwirken und bei nachlässigem Besuche in einer Gemeinde oder bei nachlässiger Erfüllung der Pflicht von Seite des Lehrers oder Friedensrichters dem Erziehungsdepartemente sofort Auzeige zu machen.

"Möge Jeder auf seinem Posten dazu beitragen, daß die Früchte der Erziehung durch gewissenlose Nachlässigkeit nicht zu Grunde gehen."

Luzern. Diözesauseminar. (Korresp.) Wir Luzerner bedauern die Solothurner, daß ihre zu Gunsten der Volkserziehung projektirte Re-

form des St. Ursenstistes durch ultramontane Intriguen hintertrieben worden. Bei uns hat man in den 30ger und 40ger Jahren zu Münster für Erziehungszwecke die Kanonikate aufgehoben und die Besoldung der übrigen Chorherren von 1600 alten Franken auf 1200 herabgesetzt. Kein Vernünfztiger ist dagegen aufgetreten, wenn die Herren Roth, Remund, Hartmann, statt liberal, ultramontan wären und wenn noch ein Konservativellstramontaner Probst im Hintergrunde zu erwarten gewesen wäre, o, es wäre Alles konkordatsgemäß, kirchlich, katholisch gewesen. Aber ein liberales Domkapitel, ein liberaler Probst, denkt euch, welche Welterschütterung!!

Zur Bildung junger Priester wird ein Diözesanseminar angestrebt. Alles schön und recht. Aber stellt es nicht unter ultramontane Leitung! Unsere Theologen kommen oft von jesuitisirten Universitäten zurück und haben kein Bedürsniß, noch mehr diese Elemente zu studiren. Darum noch einmal: Nur nicht Ultramontane an die Spitze gestellt!

Klagen. Eine an ben Großen Rath gerichtete Klagschrift Thuraau. ber katholischen Schulvorsteherschaften setzt auseinander, bag ber Erziehungsrath seine gesetzlichen Befugnisse überschreite, katholische Schulen zerreife und einzelne Ortschaften reformirten Schulen zuweise, obschon die Entfernung von ben letztern eben so groß ober noch größer sei, als von der katholischen Mutter= schule. Das Gesetz gestattet nämlich bloß bei allzugroßer Entfernung einzelner Ortschaften von ihrer confessionellen Schule, Dieselben ber Schule einer andern Confession zuzuweisen. Was eine allzugroße Entfernung sei, wurde im Gesetze nicht näher bestimmt, und diese absichtliche Unbestimmtheit des Gesetzes werde nun aus Liebhaberei für paritätische Schulen dazu benützt, rein willfürliche Abänderungen in der Schulfreiseintheilung zu treffen. Was den Protestanten in allen katholischen Ländern zugestanden wird,*) auch selbst von den Reformirten im benachbarten Ranton St. Gallen beansprucht wird, bas Recht, konfessionelle Schulen für ben Primarunterricht zu halten, werde ben thurgauischen Ratholiken verkümmert oder auch in einzelnen Fällen ganz entzogen. Mit der gang= lichen Auflösung eines katholischen Schulkreises werde sodann auch bie Auflöfung bes konfessionellen Schulfonds, beziehungsweise bessen Einverleibung in benachbarte reformirte Schulfonds, verbunden, obichon die Berfassung beiben Confessionen die Unverletzlichkeit der zu frommen Zwecken bestehenden Stiftungen gewährleiftet habe.

Glarus. (Korresp.) Der "Stauffacher" u. "St. Galler Ztg." machen von der Abreise von hier des Hrn. Privat= und Musiksehrers Strotz von Utnach

^{*)} Auch in Heiterried zu Freiburg?